

# Beitragsordnung des Rad- und Kraftfahrvereins 1909 e. V. Poppenweiler

(gemäß § 6 der Vereinssatzung)

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren und die Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die festgesetzten Beiträge treten zum 1. Januar des Folgejahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.

3. Der jährliche Mitgliedsbeitrag an den Verein beträgt:

Beitragssparte	Mitgliederart	Beitragshöhe in Euro ab 2023
1	Fördermitglieder Alle Mitglieder, die nicht aktiv Sport treiben	40,00
2	aktive Kinder und Erwachsene	70,00
3	Familien* Aktive oder passive Eltern oder Familien, mit minderjährigen Kindern	130,00
4	Ehrenmitglieder	0,00

Die Aufnahmegebühr beträgt Euro 0,00.

Die Kosten für manuellen Beitragseinzug betragen 3,00 Euro/Jahr.

4. Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Nachweisen dem Kassier vorzulegen, Änderungen der Anschrift oder der Kontoverbindung sind sofort mitzuteilen.
5. Im Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württ. Landessportbundes (WLSB) sowie die Abgaben an die angeschlossenen Mitgliedsverbände enthalten.
6. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt über ein SEPA-Lastschriftmandat am 10. April jeden Jahres. Sollte der Termin auf keinen Bankarbeitstag fallen, verschiebt sich der Termin auf den nächsten Bankarbeitstag. Unser Beitragskonto lautet: Konto-Nr. 361287003 bei der Volksbank Ludwigsburg eG (BLZ 604 90150), bzw. IBAN: DE48 6049 1430 0361 2870 03, BIC: GENODES1LBG. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich.
7. Mitglieder, die am SEPA-Lastschriftverfahren nicht teilnehmen entrichten Ihre Beiträge bis spätestens 1. April jeden Jahres auf das unter Punkt 6. genannte Beitragskonto. Zur Deckung der Mehrkosten bei Beitragsversäumnissen sind zusätzlich mindestens Euro 10,00 zu zahlen.
8. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni ist der volle Mitgliedsbeitrag, ab 1. Juli der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
9. Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres und einer Mindestmitgliedsdauer von einem Jahr möglich und muss beim Kassier bis zum 30. November schriftlich erklärt werden.
10. Abteilungen können zur Deckung der Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung Abteilungsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren erheben. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekanntzugeben.
11. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme) gelten gesonderte Gebühren.
12. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.
13. Änderungen der Anschrift oder der Kontoverbindung sind sofort mitzuteilen.
14. Diese Beitragsordnung tritt durch die Mitgliederversammlung am 30. März 2001 in Kraft. Änderung der Beitragsatzung durch die Mitgliederversammlung am 20.05.2022.